

Behandlungsvertrag über die Inanspruchnahme von Hebammenhilfe

zwischen Frau _____ (nachfolgend Leistungsempfängerin)

Anschrift: _____

Telefon: _____

und der Hebamme Ksenia Lettau (nachfolgend Hebamme)

1. Leistungen

Die Leistungen erfolgen auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a, SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV-Spitzenverband abgeschlossen wurde.

1.1 abrechenbare Leistungen

Folgende Leistungen können nach Absprache erbracht werden:

- Vorgespräch in der Schwangerschaft
- Beratung in der Schwangerschaft
- Schwangerenvorsorge einschließlich Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen
- Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden und bei Wehen
- Entnahme von Körpermaterial bei Frau oder Kind zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen im Wochenbett
- Wochenbettbetreuung nach der Geburt (Hausbesuche) bis 12 Wochen nach der Geburt
- Beratung bei Still- und Ernährungsproblemen des Säuglings nach Ablauf von 12 Wochen

Die obigen Leistungen werden von der Hebamme direkt mit der gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet. Für diese Leistungen gelten Höchstgrenzen, über die Hebamme die Leistungsempfängerin rechtzeitig informieren wird.

1.2 Leistungen auf private Rechnung

In folgenden Fällen werden die erbrachten Leistungen von Hebamme privat in Rechnung gestellt:

- Falls keine gültige Mitgliedschaft bei von der Leistungsempfängerin angegebenen Krankenkasse feststellbar sein sollte.
- Falls die Inanspruchnahme der Hebamme nach Art, Häufigkeit, Umfang und zeitlicher Einordnung die umschriebenen Leistungen in der gesetzlichen Hebammen-Gebührenverordnung übersteigt.
-

- Vereinbarte Termine, die von der Leistungsempfängerin nicht eingehalten und rechtzeitig abgesagt werden (35 € pro Besuch). Sofern die Hebamme noch rechtzeitig (spätestens 2 Std. vor dem Termin) **persönlich** erreicht und über den ausfallenden Termin informiert wird, wird dieser Betrag nicht berechnet.
- außerordentlich anfallende Wegegelder (mehr als 20 km pro ein Weg)

1.3 sonstige Wahlleistungen

Sonstige Wahlleistungen sind keine Kassenleistung und werden der Leistungsempfängerin ebenfalls privat in Rechnung gestellt. Dazu gehören:

- Homöopathische Behandlung
- Massagen
- Trageberatung
- Tape-Anwendungen

Die Hebamme verpflichtet sich zur Information vor Inanspruchnahme etwaiger kostenpflichtiger Leistungen. Die Hebamme erstellt für diese Leistungen eine Privatrechnung.

2. Rufbereitschaft

Die Hebamme leistet keine 24 Stunden Rufbereitschaft. Im Falle der Nichterreichbarkeit der Hebamme, sollte die Leistungsempfängerin in **Notfällen** an ihre Frauenärztin, ihren Kinderarzt oder die nächste (Kinder-)Klinik sich wenden.

Soweit während der Schwangerschaft oder im Wochenbett Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird die Hebamme empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben.

3. Haftung

Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in Schwangerschaft und Wochenbett sowie bei Stillproblemen und Ernährungsproblemen des Säuglings. Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.

Sofern eine Ärztin/ ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser/diesem ein selbständiges Vertragsverhältnis. Die Hebamme haftet nicht für die ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen.

4. Medizinische Unterlagen / Datenschutz

Im Rahmen dieses Vertrages werden Daten über Person, sozialen Status sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte (z.B. Kostenträger) übermittelt.

Weitere Daten werden zum Zwecke der Begleituntersuchung, Dokumentation und Auswertung mit der Einschränkung verwendet, dass die Privatsphäre der Leistungsempfängerin vor der Öffentlichkeit geschützt wird. Die Hebamme unterliegt der Schweigepflicht und beachtet die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes.

Im Falle der Hinzuziehung eines Arztes/einer Klinikeinweisung stellen die Hebammen der weiter betreuenden Stelle Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit- oder Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind. Mit dem Abschluss dieses Vertrages erklärt sich die Leistungsempfängerin mit der Verwendung ihrer Daten zu diesen Zwecken einverstanden.

Der Weitergabe aller medizinischen Befunde und Daten an die vertretende Hebamme stimmt sie ausdrücklich zu.

5. Sonstige Regelungen

Dieser Vertrag verpflichtet die Leistungsempfängerin nicht, alle Hebammenleistungen ausschließlich durch die Hebamme Ksenia Lettau erbringen zu lassen. Falls sie jedoch Leistungen einer anderen Hebamme in Anspruch nimmt oder genommen hatte, ist sie verpflichtet, die Hebamme Ksenia Lettau darüber zu informieren. Dies gilt vor allem für das Vorgespräch, das nur einmal pro Leistungsempfängerin von der Krankenkasse erstattet wird.

Falls die Leistungsempfängerin mit mehreren Hebammen Erstgespräche führt, ist die Leistungsempfängerin verpflichtet alle weiteren Kosten privat zu übernehmen.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen der Hebamme / Hebammengemeinschaft gelten als vereinbart. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen sollen ersetzt werden durch eine solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt.

Ort, Datum

Unterschrift der Leistungsempfängerin

Ort, Datum

Unterschrift der Hebamme